

08.03.2022

# Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/16256

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

- A. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst: „**Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts und zur Änderung weiterer Gesetze**“.
- B.
  1. Nach dem bisherigen Artikel 2 werden folgende Artikel 3 und 4 eingefügt:

## **„Artikel 3 Änderung des Landesforstgesetzes**

Das Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bewirtschaftung“ die Wörter „und Erhaltung“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Wörter „der Erstellung eines Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens (Forsteinrichtung)“ durch die Wörter „sonstiger forstlicher Dienstleistungen im Sinne des § 46 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswaldgesetzes,

Datum des Originals: 08.03.2022/Ausgegeben: 08.03.2022

die im Auftrag der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch Beschäftigte des Landesbetriebes Wald und Holz erfüllt werden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Landesbetrieb Wald und Holz legt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Höhe der Entgelte in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis fest.“

2. In § 13 Absatz 3, § 35 Absatz 2 und § 38 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

3. Dem § 56 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Beim Landesbetrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet. Das Nähere regelt das Ministerium.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes**

§ 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Tierseuchenbekämpfung“ die Wörter „einschließlich Früherkennung und Prävention“ eingefügt.

2. In Satz 4 werden die Wörter „amtliches Laboratorium gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 882/2004“ durch die Wörter „benanntes Laboratorium gemäß Artikel 37 der Verordnung über amtliche Kontrollen vom 15. März 2017 (ABI. L 95 vom 7.4.2017, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 48 vom 21.2.2018, S. 44; L 322 vom 18.12.2018, S. 85; L 126 vom 15.5.2019, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Die Landwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftskammergesetzes umfasst gem. § 3 Absatz 1 LWKG unter anderem die Forstwirtschaft. Auch die Bekämpfung und Prävention von Tierseuchen spielt im Bereich der Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Sowohl für den Bereich der Forstwirtschaft als auch für den Bereich der Tierseuchenbekämpfung besteht ein ergänzender gesetzlicher Modernisierungsbedarf.

Aktuell notwendige Änderungen des Landesforstgesetzes ergeben sich aus der Beendigung der indirekten Förderung der Betreuung forstlicher Zusammenschlüsse zum Ende des Jahres 2021. Die Unterstützung der Bewirtschaftung des Kommunal- und Privatwaldes durch den Landesbetrieb Wald und Holz wird fortgeführt, aber nur noch in Form der sog. „direkten Förderung“ finanziell unterstützt. Vor diesem Hintergrund hat der AULNV in seiner Sitzung am 19. Januar 2022 einstimmig die Zustimmung zu der neuen Abrechnungsgrundlage für die Betreuungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz, dem sog. „Entgeltverzeichnis 2022“, erteilt. Damit wurde die bisherige Entgeltordnung abgelöst, durch die bis Ende des Jahres 2021 - auf Grundlage von § 11 Absatz 3 Satz 3 LFoG - die Subventionierungsbeträge der indirekten Förderung der Betreuungsleistungen regelmäßig im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss festgesetzt wurden.

Mit der Umstellung auf die direkte Förderung entfällt die Notwendigkeit einer Beteiligung des zuständigen Landtagsausschusses, da der Landesbetrieb Wald und Holz seine Betreuungsdienstleistungen aus wettbewerbs- und beihilferechtlichen Gründen nur noch zu Vollkosten anbieten darf. Die Prüfung, ob der Landesbetrieb die Vollkosten korrekt ermittelt hat, erfolgt künftig im Rahmen der betrieblichen Wirtschaftsprüfung sowie durch das MULNV als Fachaufsichtsbehörde.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Landesforstgesetzes wird der aktuelle Novellierungsbedarf so zeitnah wie möglich umgesetzt.

Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes enthält eine notwendige rechtliche Klarstellung sowie eine redaktionelle Aktualisierung.

**B. Begründung der einzelnen Änderungsvorschläge zum Landesforstgesetz und zum Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes****I. Änderung des Landesforstgesetzes****1. Zu Nr. 1a (§ 11 Absatz 1 Satz 1):**

Der Änderungsvorschlag enthält die notwendige Klarstellung, dass die Forstbehörden den Waldbesitz nicht nur bei der Bewirtschaftung des Waldes, sondern auch bei der Erhaltung des Waldes unterstützen.

§ 41 BWaldG beinhaltet im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes und seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen einen gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung der Forstwirtschaft. Gem. § 41 Absatz 2 Satz 2 BWaldG soll die Forstwirtschaft mit verschiedenen Mitteln und Maßnahmen in den Stand gesetzt werden, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.

Der daraus folgende Betreuungsauftrag der nordrhein-westfälischen Forstbehörden ist in § 11 Absatz 1 Satz 1 LFoG geregelt. Durch das Einfügen des Begriffs „Erhaltung“ wird klargestellt, dass sich der gesetzliche Betreuungsauftrag auch auf die Unterstützung des Waldbesitzes bei der Erhaltung des Waldes bezieht. Diese Klarstellung ist insbesondere im Hinblick auf die anhaltende Kalamitätssituation und die Anforderungen, die die Auswirkungen des Klimawandels an die Waldbesitzenden stellen, angezeigt.

2. Zu Nr. 1b) aa) (§ 11 Absatz 2 Satz 1):

Der Änderungsvorschlag enthält eine Klarstellung zur Definition der Unterstützungsleistungen der Forstbehörde, die diese auf Grundlage ihres gesetzlichen Betreuungsauftrags im Rahmen der sog. tätigen Mithilfe anbietet. Der Leistungsumfang der tätigen Mithilfe wird durch den Verweis auf die in § 46 Absatz 1 Satz 2 BWaldG benannten Maßnahmen allgemeingültiger als bisher gefasst. Im Hinblick auf die Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 1 BWaldG wird damit zugleich eine wettbewerbsrechtliche Absicherung für entsprechende Vereinbarungen des Landesbetriebes Wald und Holz mit dem Waldbesitz erzielt.

3. Zu Nr. 1b) bb) (§ 11 Absatz 2 Satz 2):

Mit der Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 1 und dem Verweis auf die § 46 Absatz 1 Satz 2 BWaldG benannten Maßnahmen entfällt die bisherige Definition der Forsteinrichtung. Die damit zusammenhängende Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 2 LFoG wird gestrichen. Dies hat redaktionelle Auswirkungen auf die bisherige Regelung in § 11 Absatz 2 Satz 3 zur Folge, die nunmehr zu Satz 2 wird.

4. Zu Nr. 1c) (§ 11 Absatz 3 Satz 3):

Mit der Beendigung der indirekten Förderung zum Ende des Jahres 2021 ist die Notwendigkeit entfallen, die Subventionsbeträge der Betreuungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz im Einvernehmen mit dem zuständigen Landtags-ausschuss festzusetzen. Das bisherige Beteiligungsverfahren wird daher durch die Regelung abgelöst, dass der Landesbetrieb Wald und Holz seine Dienstleistungs-entgelte – die aus Wettbewerbs- und Beihilfegründen Vollkosten abbilden müssen - in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis festlegt.

5. Zu Nr. 2 (§ 13 Absatz 3, § 35 Absatz 2, § 38):

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 11 Absatz 2 Satz 2.

6. Zu Nr. 3 (§ 56 Abs. 3):

Die Regelung dient der Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex der Landesregierung und ist an einer Parallelvorschrift in dem Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz NRW orientiert.

## II. **Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes**

1. Die Präzisierung der Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung in § 4 Absatz 1 Satz 1 um solche der Früherkennung und Prävention dient der Rechtsklarheit. Seit jeher werden in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern auch außerhalb von einem akuten Tierseuchengeschehen Untersuchungen auf Erreger von Tierseuchen

durchgeführt. Diese Untersuchungen dienen nicht nur der Früherkennung und Prävention von Tierseuchen, sondern zugleich auch der Prävention von Zoonosen.

2. Die redaktionelle Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 4 dient der Anpassung an die geltende Rechtslage.

### III. Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Die Regelung zum Inkrafttreten in Artikel 5 Absatz 1 gilt auch für die Änderungen des Landesforstgesetzes und des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes, die am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Rainer Deppe  
Bianca Winkelmann  
Dr. Patricia Peill

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Markus Diekhoff

und Fraktion